

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt am 8. Juni 2004
2. Wahlbekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort für die Europawahl am 13. Juni 2004
3. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2004
4. Aufgebot eines Sparkassenbuches
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einladung
zur Sitzung des Rates der Stadt
am Dienstag, dem 8. Juni 2004, um 15:00 Uhr
im Sitzungssaal I des Rathauses

a) öffentliche Sitzung

1. Ehrung des Stadtverordneten Ludwig Brüninghaus für 30-jährige Zugehörigkeit zum Rat der Stadt
2. Fragestunde für Einwohner
3. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt vom 30. März 2004
5. Stadtbus-Konzept Kamp-Lintfort
 - Vorstellung des Endberichts
 - Beschluss zum weiteren Vorgehen
6. Landschaftspark NiederRhein
hier: Sechster Bericht zur Abwicklung des Gemeinschaftsprogramms
7. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes - ABC-Gebäude -
 - Beratung und Beschlussfassung über Anregungen
 - Beschluss der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes
8. Bebauungsplan Nr. STA 146 "ABC-Gebäude"
 - Beratung und Beschlussfassung über Anregungen
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
9. Regionales Einzelhandelskonzept für das westliche Ruhrgebiet und D'dorf

- 10.1 Mitteilungen
- 10.2 Anträge
- 10.2.1 Antrag der SPD-Fraktion zur Initiative für mehr Sauberkeit und Sicherheit in Kamp-Lintfort
hier: Aktualisierung der ordnungsbehördlichen Verordnung
- 10.3 Beantwortung von früheren Anfragen
- 10.4 Anfragen
- 10.5 Erklärungen

b) nichtöffentliche Sitzung

11. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen
gem. § 31 GO NRW
12. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt
vom 30. März 2003
13. Übernahme einer Ausfallbürgschaft

- 14.1 Mitteilungen
- 14.2 Anträge
- 14.3 Beantwortung von früheren Anfragen
- 14.4 Anfragen
- 14.5 Erklärungen

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort für die Europawahl am 13. Juni 2004

Am 13. Juni 2004 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl **zum Europäischen Parlament** statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis **18:00 Uhr**.

Die Stadt ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 23. Mai 2004 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Im Wahlbezirk 13 – Wahllokal I der Realschule, Sudermannstr. 4 – wird bei der Wahl zum Europäischen Parlament mit nach Altersgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt

Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Stadt werden drei Briefwahlvorstände gebildet, die am Wahltag um 15:00 Uhr im Rathaus, Am Rathaus 2, Zimmer 214, 222 und 223 zusammentreten.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und in den Briefwahllokalen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis Wesel

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk im Kreis Wesel

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Kamp-Lintfort

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Wahlumschlag
- und einen amtlichen Wahlbriefumschlag

beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Stadt Kamp-Lintfort, Wahlamt, übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Er kann den Wahlbrief auch bei der Stadt Kamp-Lintfort, Wahlamt, Zimmer 228, abgeben.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kamp-Lintfort, 25. Mai 2004

Der Bürgermeister

Dr. Landscheidt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2004

1. Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV.NRW. S. 96), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort mit Beschluss vom 30. März 2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	73.522.158 €
in der Ausgabe auf	73.522.158 €

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	15.719.555 €
in der Ausgabe auf	15.719.555 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 2.915.114 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 790.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 200 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital | 420 v.H. |

§ 6

- Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben nach § 82 (1) Satz 3 GO NRW und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 84 (1) Satz 2 GO NRW entscheidet bei Beträgen bis zu 25.000 € der für das Finanzwesen zuständige Bedienstete.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen über 25.000 € sind erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
- Geringfügig im Sinne des § 82 (1) Satz 5 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Ausgaben von bis zu 3.000 € sowie Verrechnungsleistungen.

4. Mehrere Bewilligungen bei einer Haushaltsstelle werden im Sinne vorstehender Regelung zusammengerechnet.

§ 7

Für die in Anwendung der Stellenobergrenzenverordnung (StOV) mit einem k.u.-Vermerk versehenen Beamtenstellen gilt, dass jede zweite im Überhang befindliche freiwerdende Planstelle gem. § 9 Abs. 2 StOV umzuwandeln ist. Die übrigen k.u.- (künftig umwandeln) und k.w.-(künftig wegfallend) Vermerke im Stellenplan werden wirksam, wenn eine bewertungsgerechte Ausweisung nach der StOV zulässig ist, im übrigen, wenn die Stelleninhaber ausscheiden oder der Grund für die Einrichtung dieser Stellen wegfällt

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NRW der Landrätin in Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 13. April 2004 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 1. Juni 2004 bis 9. Juni 2004 im Rathaus, Zimmer 511, während folgender Öffnungszeiten (Publikumssprechzeiten) öffentlich aus:

vormittags

montags bis freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

nachmittags

dienstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 25. Mai 2004

Dr. Landscheidt

Bürgermeister

Sparkasse Duisburg

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4317082222 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 19. Mai 2004

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3217084726 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 17. Mai 2004

Die Sparkassenbücher Nr. 3217055015 und Nr. 117055012 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 19. Mai 2004

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Druck: Hauseigene Druckerei
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)